



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung

ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen

Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- ▲ Schule
- ⊙ Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude
- ☾ Post
- F Feuerwehr
- H Hallenbad/Lehrschwimmbad
- TU Turnhalle
- B Bürgerhaus
- J Jugendeinrichtung
- K Kindergarten

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkfläche
- Bahnanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- R Regenrückhaltebecken

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen oberirdisch

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Grünflächen
- Parkanlage
- ◻ Sportplatz
- ~ Badeplatz, Freibad

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung für Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
- L Landschaftsschutzgebiet

Sonstige Planzeichen
(§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Grenzen der 32. FNP-Änderung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (Gemeindegrenze)
- Richtfunktrasse
- x x x Umgrenzung der für die bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr hat am gemäß § 2 Abs. 1-5 und § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Werne,

Vorsitzender

Schriftführer

Die Änderung dieses Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht (Amtsblatt der Stadt Werne vom, Ausgabe

Werne,

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Werne hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen

Werne,

Bürgermeister

Schriftführer

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch mit Verfügung vom genehmigt worden.

Arnsberg,

Bezirksregierung Arnsberg

Die Genehmigung der Änderung dieses Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch am ortsüblich bekanntgemacht worden (Amtsblatt der Stadt Werne vom, Ausgabe

Werne,

Bürgermeister

STADT WERNE



Werne *an der Lippe*

32. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

- Am Eikawäldchen und Stockum-Nord -

M 1:5000

-STADTENTWICKLUNG/STADTPLANUNG-
-in Zusammenarbeit mit: ARCHPLAN STADTENTWICKLUNG GMBH-

Stand: 19.04.2017 - ENTWURF -